

- über Hochwasserschutzmaßnahmen sowie über die Schaffung und Unterhaltung von Trinkwasserschutzgebieten,
- über Maßnahmen zur Wiedemutzbarmachung von Bodenflächen.

Ihnen obliegt die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten und die Festlegung von Schutzgebieten für natürliche Heilmittel.

Die Kreistage sind befugt, Beschlüsse über bestimmte Vorbehalts- und Schutzgebiete (Erholungsgebiete und Trinkwasserschutzgebiete mit regionaler Bedeutung) zu fassen. Die Räte der Kreise entscheiden über den Schutz von Naturdenkmälern und flurschützenden Gehölzen, über Landschaftspflegepläne und andere Maßnahmen der Landschaftsentwicklung.

Um die in Behandlungsrichtlinien bzw. Landschaftspflegeplänen getroffenen Festlegungen durchzusetzen sowie die Beschlüsse zu erfüllen, die der Erhaltung geschützter Parks und Hecken, von Naturdenkmälern, Gehölzen und Baumreihen außerhalb des Waldes dienen, können die Vorsitzenden der örtlichen Räte den Eigentümern oder Rechtsträgern sowie sonstigen Nutzern von Grundstücken gemäß I linder Naturschutz-VO Auflagen erteilen. Das gleiche Recht haben sie auch zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßer Zustandes von Naturschutzobjekten. Gegen solche Auflagen ist entsprechend § 22 der Naturschutz-VO das Beschwerderecht gegeben. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften der Naturschutz-VO verstößt oder den Auflagen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10,— bis 200,— M belegt werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten sind die ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte und Angehörigen der DVP befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld auszusprechen. Gegenstände, die zu Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden (§ 23 Naturschutz-VO).

15.3.3. *Reinhaltung der Luft*

Eine wesentliche staatliche Aufgabe unter den Bedingungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts besteht darin, die Luft als eine notwendige Lebens- und Produktionsbedingung der Gesellschaft und als wichtige Voraussetzung für die Gesunderhaltung der Bürger in ihrer natürlichen Zusammensetzung weitestgehend zu erhalten. Die Reinhaltung der Luft von Staub, Abgasen und Gerüchen ist ein wichtiges gesellschaftliches Anliegen und eine Pflicht der Staats- und wirtschaftsleitenden Organe, der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen im Zusammenwirken mit der Nationale Front, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern (§29 Landeskultugesetz). Alle erforderlichen Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft sind so zu planen, zu koordinieren und durchzuführen, daß die lufthygienischen Verhältnisse entsprechend den Schwerpunkten im Territorium stufenweise verbessert werden. In der 5. DVO zum Landeskultugesetz — Reinhaltung der Luft — vom 17.1.1973 (GBl. I 1973 Nr. 18 S. 157) und den dazu erlassenen beiden DB sind die Grundsatzbestimmungen des Landeskultugesetzes konkretisiert. Nach diesen Rechtsvorschriften gehört es zu den *Aufgaben der zuständigen Organe des Staatsapparates*,